

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Biomechanik und Engineering, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Standort:	Pforzheim
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einen Aspekt war der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 - Personelle Ressourcen (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachverhalt: "Ergänzend zu den bewertenden Ausführungen zu den personellen Ressourcen des Fachbereichs, die auch auf diesen Studiengang zutreffen, wurde bei der Begehung auch angesprochen, inwieweit die Hochschule plant, neue Professuren für „Biomechanik und Engineering“ zu schaffen. Von den Hochschulvertreter:innen wurde die Absicht geäußert, langfristig eine entsprechende Professur zu besetzen. Aktuell wird für Module mit Inhalten aus der Biomechanik noch mit Lehrbeauftragten geplant, aber die Hochschule ist sich darüber im Klaren, dass die Etablierung einer Biomechanik-Professur langfristig sinnvoll ist. Die Gutachtenden möchten die Hochschule darin bestärken und empfehlen zudem, zu prüfen, ob bereits für die ersten Studierendenkohorten dieses Programms ab dem Wintersemester 2024/25 eine permanente Stelle für die Lehre im Bereich der Biomechanik geschaffen werden kann. Zwar stimmen die Gutachtenden mit der Hochschule dahingehend überein, dass der Einbezug von externer Wissensvermittlung durch Lehrbeauftragte sinnvoll sein kann. Da es sich bei den Biomechanik-Modulen jedoch um die namensgebenden und prägenden Studieninhalte dieses Programms handelt, ist es aus Sicht der Gutachtenden unerlässlich, die dauerhafte Verfügbarkeit von fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierter Lehre in diesem Bereich zu gewährleisten. Für den Fall, dass die Empfehlung der Schaffung einer permanenten Stelle im Bereich der Biomechanik für die Hochschule nicht umzusetzen ist, raten die Gutachtenden der Hochschule, bei den Lehraufträgen sicherzustellen, dass möglicherweise ausfallende Lehrbeauftragte jederzeit ersetzt werden können." (Akkreditierungsbericht, S. 37).

Das Gutachtergremium sieht deshalb die nachfolgende Empfehlung vor: "Die Hochschule sollte bei den Modulen mit inhaltlichem Fokus auf die Biomechanik die dauerhafte Verfügbarkeit von fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal sicherstellen." (Akkreditierungsbericht, S. 37).

Das Kriterium wird als erfüllt bewertet. Dieser Einschätzung kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen.

§ 12 Abs. 2 StAkkrVO erfordert, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren erfolgt.

Gemäß den Angaben im Akkreditierungsbericht sei die Einführung einer Biomechanik-Professor "langfristig sinnvoll", bislang plant die Hochschule in diesem Bereich jedoch mit Lehrbeauftragten. Der Akkreditierungsrat erachtet den Einsatz von Lehrbeauftragten im Grundsatz als zulässig, insbesondere dann, wenn die Hochschule über wirksame Prozesse der Auswahl und Evaluation des Lehrpersonals verfügt. Dennoch erachtet er die Anforderungen des § 12 Abs. 2 StAkkrVO im vorliegenden Fall als nicht hinreichend erfüllt, da - insbesondere im Bereich der Biomechanik, was der profilbildende Bereich des Studiengangs darstellt - nicht gewährleistet werden kann, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, die fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert sind, erfolgt.

Der Akkreditierungsrat sieht demnach in der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Empfehlung ein kriterienrelevantes Monitum avisiert diesbezüglich - in Abweichung vom Vorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der

Auflagenerfüllung nachweisen, dass für die Dauer des Akkreditierungszeitraums der profilbildenden Bereich der Biomechanik in angemessener Breite professoral vertreten wird.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der hochschulischen Stellungnahme

Der Akkreditierungsrat hat bei seiner initialen Behandlung die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der Biomechanik in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden. Eine Personalplanung, die dies für die Dauer des Akkreditierungszeitraums gewährleistet, ist vorzulegen."

Im Rahmen der von der Hochschule eingereichten Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass sie die vorgesehene Auflage des Akkreditierungsrates nachvollziehen könne. Für den Nachweis, dass diese Randbedingung bei der Beantragung / Einrichtung in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sei, führt die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme aus, dass das Pflichtcurriculum nahezu vollständig von Professoren der Hochschule Pforzheim sowie durch promovierte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ (Hochschuldozenten) abgedeckt werde. Ausnahme sei eine Lehrveranstaltung, für die die Hochschule einen ausgewiesenen externen Experten habe gewinnen können. Die „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ seien an der Hochschule Pforzheim fest angestellt und bereits heute erfolgreich in den Vorlesungsbetrieb eingebunden. Es handele sich um promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der jeweils ausgewiesenen fachspezifischen Qualifikation. Dies habe die Hochschule bei der Begehung des Gutachtergremiums ausführlich dargestellt und beide Parteien seien hierbei zu einer positiven Übereinkunft gekommen. Darüber hinaus sei geplant, dass mittelfristig -- vier bis fünf Semester nach der Aufnahme des Studienbetriebs - die Ausschreibung einer Professur für Biomechanik erfolge. Dies sei inzwischen in der Stellenplanung des Bereichs Maschinenbau hinterlegt.

Die Hochschule hat weiterhin eine Übersicht über die im Rahmen des profilgebenden Bereichs des Pflichtcurriculums im Einsatz befindlichen Lehrenden eingereicht, inkl. entsprechender Lehrgebiete und ergänzt hierzu, dass in diesem Bereich fast ausschließlich mit fest angestellten (promovierten) Lehrenden gearbeitet werde. Aus den eingereichten Unterlagen zu den Lehrgebieten der in diesem Teil des Pflichtcurriculums im Einsatz befindlichen Lehrenden geht, eingedenk des interdisziplinären Charakters des Curriculums, hervor, dass die Hochschule den Studiengang mit fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Personal ausgestattet und damit eine Übergangslösung geschaffen hat. Verbunden mit der Planung, vier - fünf Semester nach Studienstart eine Professur für den Bereich der Biomechanik besetzen zu wollen, die zwischenzeitlich nach Aussage der Hochschule bereits im Stellenplan hinterlegt ist, erscheint nach Ansicht des Akkreditierungsrats als hinreichend, um den Anforderungen des § 12 Abs. 2 StAkkrVO Rechnung zu tragen. Die Auflage wird demnach nicht erteilt.

